



Anlage 3 – Begründung

16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von AFA in GIB-Z)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Oktober 2023



16. Änderung des RPD – Begründung

Bearbeitung: Jakob Micke, Corinna Pfeiffer (Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:

© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:

Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
(Seite 329).

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung.....	1
2.	Bedarfs- und Alternativenprüfung.....	5
3.	Bisheriges Verfahren.....	10
3.1	Scoping gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG und frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG	10
3.2	Aufstellungsbeschluss.....	11
3.3	Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG	11
4.	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG	12
4.1	Rechtliche Grundlagen	12
4.2	Ergebnisse der Umweltprüfung	14
4.3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	23
4.4	Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	26
4.5	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	26
5.	Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)	29
5.1	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW	29
5.2	Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz	37
5.3	Regionalplanerische Bewertung.....	40
6.	Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren	40
7.	Rechtsgrundlagen	42

16. Änderung des RPD – Begründung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bestandssituation im Änderungsbereich	2
Abbildung 2: Bereich mit den geplanten Änderungen	3
Abbildung 3: Ausschnitt Raumwiderstandskarte für die Stadt Grevenbroich (eigene Berechnungen auf Grundlage von Daten des LANUV, LVR, Geobasis NRW sowie eigenen Daten)	7
Abbildung 4: Alternativstandorte für die Stadt Grevenbroich	8
Abbildung 5: Standort Industriepark Elsbachtal	8
Abbildung 6: Standort B59 - Gustorf / Elfgem	9
Abbildung 7: Standort A46 - Kapellen.....	9
Abbildung 8: Standort A46 - L361	10

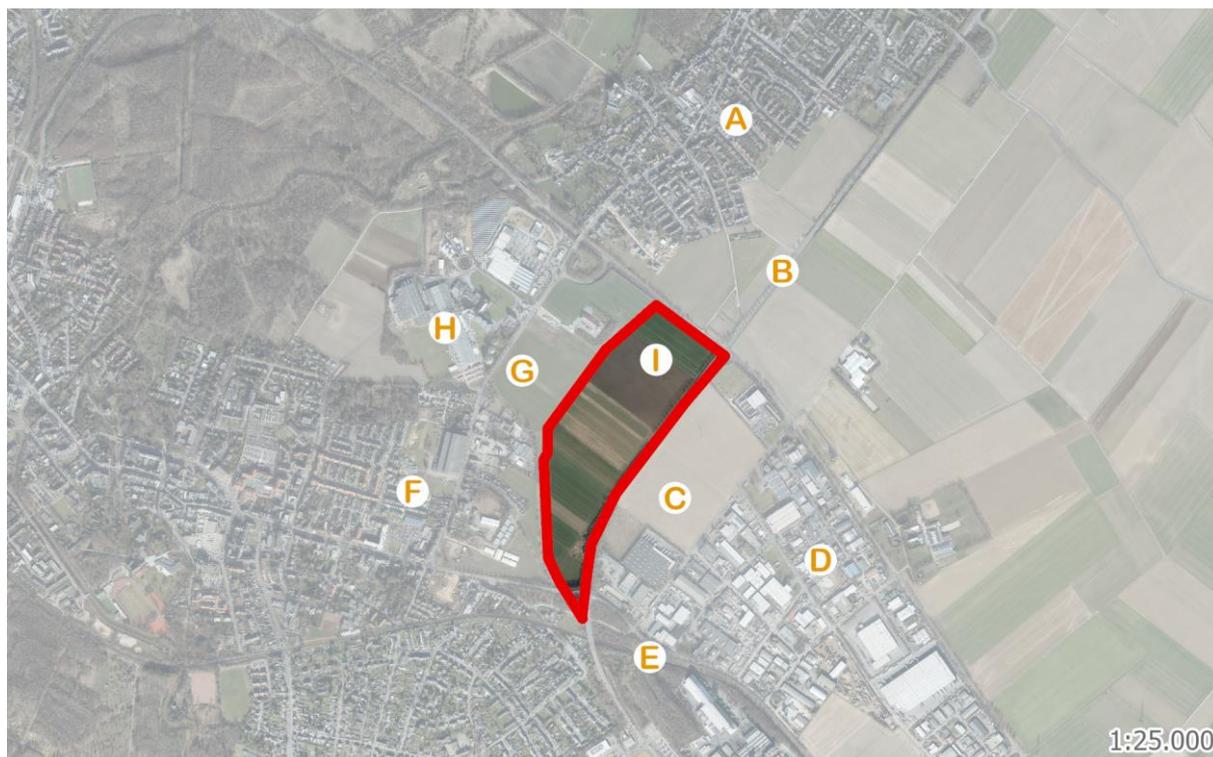
1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 16. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist ein Antrag der Stadt Grevenbroich vom 09.02.2023 und die Suche eines international tätigen Konzerns nach drei Standorten im Rheinischen Revier für die Errichtung von Hyperscale-Rechenzentren. Für die Ansiedlung in Gänze ist es nach Angaben des Investors unabdingbar, dass sich die drei Standorte in räumlicher Nähe von max. 30 km zueinander befinden. Im Zuge der Suche nach geeigneten Flächen haben sich zwei Standorte im Regierungsbezirk Köln konkretisiert und aufgrund der räumlichen Lage innerhalb des Rheinischen Reviers wird die Stadt Grevenbroich als dritter Standort präferiert.¹ Bei Hyperscale-Rechenzentren handelt es sich um Einrichtungen, in denen IT-Infrastruktur oder Server eines Unternehmens untergebracht sind und die sich von herkömmlichen Unternehmensrechenzentren durch eine höhere Leistungs- und Kapazitätsfähigkeit sowie Skalierbarkeit unterscheiden. Unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen eines Rechenzentrums wurde ein Standort nordwestlich des Industriegebiets Ost (IG-Ost) identifiziert. Ziel der Änderung ist es, durch den Aufbau neuer Dateninfrastrukturen einen Beitrag für die digitale Zukunft im Rheinischen Revier zu leisten und damit zur Transformation der Wirtschaft beizutragen. Von der Ansiedlung der Rechenzentren und dem hiermit verbundenen Aufbau einer Dateninfrastruktur verspricht sich die Region eine Signalwirkung und daraus folgend weitere Ansiedlungen von High-Tech-Betrieben sowie Zulieferfirmen in der Region. Im Falle einer Ansiedlung werden ebenfalls Folgewirkungen in Form von Synergieeffekten für andere gewerblich-industrielle Standorte wie z. B. der Konversionsstandorte erwartet.

Für die Umsetzung des geplanten Rechenzentrums wird ein Standort in der Größe von ca. 20 ha gesucht. Zudem ist von Belang, dass der Standort keinen Bodenerschütterungen ausgesetzt ist, weshalb die Standorte rund um die Kraftwerke – im Hinblick auf einen zukünftigen Rückbau – nicht in Betracht kommen. Ebenfalls werden aufgrund der sensiblen Nutzung eines Rechenzentrums Standorte auf aufgeschütteten Böden ausgeschlossen. In Bezug auf die Energieversorgung ist von Belang, dass eine Gesamtleistung von ca. 150 MW (ca. 50 MW pro Einheit) gewährleistet werden kann. Weiterhin wird ein Standort gesucht, der zeitnah zur Verfügung steht und für den innerhalb der nächsten zwei Jahre Baurecht geschaffen werden kann.

¹ Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) hat 2021 eine „Machbarkeitsstudie Dateninfrastrukturen im Rheinischen Revier“ veröffentlicht. Als Ergebnis der Studie wurde u.a. festgehalten, dass sich das Rheinische Revier aufgrund der geografischen Lage für Ansiedlungen von Unternehmen der digitalen Wirtschaft besonders gut eignet. Das Rheinische Revier liegt in der Kreuzung der Datenleitungen zwischen großen europäischen Internetknoten sowie zum regionalen Internetknoten in Düsseldorf (MWIDE 2021, abrufbar unter www.dateninfrastruktur.nrw).

16. Änderung des RPD – Begründung



- | | | | |
|---|---------------------|---|-------------------------------------|
| A | Wevelinghoven | F | Stadtmitte |
| B | Landesstraße L361 | G | Logistikzentrum TST |
| C | LIDL-Zentrallager | H | Chipsfabrik Intersnack SE |
| D | Industriegebiet Ost | I | unterirdische Leitungstrasse 110 KV |
| E | Bahnlinie |  | geplante Festlegung |

Abbildung 1: Bestandssituation im Änderungsbereich

Das Plangebiet befindet sich östlich der Hauptortslage Grevenbroich. Im Norden wird das Plangebiet durch die Wevelinghovener Straße begrenzt. Im Osten erfolgt die Abgrenzung durch die L361. Im Süden grenzt das Plangebiet an eine Bahntrasse. Nordwestlich befinden sich bereits bestehende Gewerbebetriebe. Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 23 ha.

Im rechtskräftigen RPD ist das Plangebiet derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) festgelegt. Das Plangebiet ist vollständig von Siedlungsnutzungen umgeben. Im südöstlich angrenzenden IG-Ost ist ein ca. 15 ha großes Logistikzentrum (Lidl-Zentrallager) in Bau. Im nordwestlich angrenzenden ASB für Gewerbe (ASB-GE) ist kürzlich ein Logistikzentrum einer Chipsfabrik (TST-Logistik) mit ca. 7 ha fertiggestellt worden. Somit grenzen gewerblich und industriell genutzte bauliche Großstrukturen unmittelbar an das Plangebiet an. Im Bereich der Planänderung verläuft ein 110-kV-Hochspannungskabel, in dessen Sicherheitsbereich (2,5 m beidseitig der Leitungs-

achse) keine größeren Höhenveränderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenfläche vorgenommen werden dürfen und keine Überbauung oder Bepflanzung durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher erfolgen darf. Zusätzlich verlaufen drei Gasversorgungsfernleitungen innerhalb des Änderungsbereiches. Davon verläuft eine Leitung von Nordosten nach Südwesten durch den Änderungsbereich und zwei Leitungen verlaufen am östlichen und westlichen Rand des Bereiches. Im Norden und im Süden schließen die Ortsteile Wevelinghoven und Stadtmitte an. Durch das Plangebiet hindurch verläuft die Grenze der Ortsteile Wevelinghoven sowie Stadtmitte.



Abbildung 2: Bereich mit den geplanten Änderungen

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen.

Geplante textliche und zeichnerische Festlegung RPD:

Der Änderungsbereich soll als GIB-Z festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um eine regionalplanerische Festlegung gemäß Anlage 3 der LPIG DVO mit folgenden Merkmalen und Funktionen:

- Vorranggebiet im Sinne von § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG

16. Änderung des RPD – Begründung

- Bereiche für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen (Bereiche für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsbereiche, Abstandsflächen), soweit sie nicht mit Planzeichen 1.d) oder 1.e) festzulegen sind.
- GIB oder GIB-Teilbereiche, die aufgrund
 - ihrer räumlichen Lage,
 - besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder
 - rechtlicher Vorgaben bestimmten Nutzungenvorbehalten sind.

Neben der zeichnerischen Festlegung wird die Zweckbindung auch durch eine Anpassung der zugehörigen textlichen Zielvorgaben bestimmt (vgl. Anlage 1). Für die Festlegung des GIB-Z ist für die Bestimmbarkeit der Zweckbestimmung eine Ergänzung der textlichen Festlegungen in Z6 des Kapitel 3.3.2 des RPD erforderlich. Hier wird die bestehende Aufzählung um einen zusätzlichen Punkt „Grevenbroich-Stadtmitte/Wevelinghoven zwischen L361, Bahntrasse, Nordstraße und Wevelinghovener Straße (Zweckbindung Rechenzentrum und untergeordnete Nebenanlagen)“ ergänzt.

Die Festlegung der Fläche als GIB-Z ist sinnvoll, da die Fläche die spezifischen Anforderungen, welche für die Neuansiedlung eines Rechenzentrums notwendig sind, erfüllt und so als neuer Standort für eine besondere Neuansiedlung langfristig gesichert werden kann. Nutzungen, die der Zweckbindung widersprechen, dürfen an diesem Standort nicht geplant werden. Die unmittelbare Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen (Wohngebiet) sowie die Umverteilung regionaler Bedarfe für ein Vorhaben von regionaler Bedeutung sprechen eindeutig für die Festlegung der Fläche als GIB-Z. Durch die Zweckbindung wird sichergestellt, dass die neue Festlegung des Siedlungsbereichs auch tatsächlich der anvisierten Nutzung als Rechenzentrum und untergeordneten Nebenanlagen vorbehalten bleibt.

Die 16. Änderung des RPD beabsichtigt im Wesentlichen, die raumordnerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Hyperscale-Rechenzentrums sowie untergeordneter Nebenanlagen zu schaffen. Nach bisher vorliegenden Informationen erfordern die Rechenzentren zwar keine großen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen nach Störfall- oder Immissionsschutzrecht, eine Festlegung als GIB ist jedoch mit den raumordnerischen Vorgaben vereinbar, aufgrund der Struktur und Größe der geplanten Nutzung.

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Die vorgesehene Festlegung der 16. Änderung des RPD soll die raumordnerischen Voraussetzungen für die zukünftige Ansiedlung eines Rechenzentrums schaffen.

Nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.1-1 hat die Siedlungsentwicklung und damit auch die Entwicklung von gewerblich-industriell genutzten Bereichen bedarfsgerecht zu erfolgen. Mit der 16. Regionalplanänderung sollen im Bereich der Stadt Grevenbroich ca. 23 ha Fläche als GIB-Z festgelegt werden.

Zur Begründung der 16. Regionalplanänderung erfolgt nachstehend eine Bedarfsberechnung nach den Vorgaben des LEP NRW in Ziel 6.1-1. Datengrundlage der Gewerbereserven bildet die Erhebung des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) zum Stichtag 01.01.2020. Nähere Informationen zur Methodik und dem Siedlungsflächenmonitoring mit Stichtag 01.01.2020 können dem Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept 2021 (RGIK 2021) entnommen werden.²

Die letzte aktuelle Bedarfsberechnung erfolgte in der 10. Regionalplanänderung auf Basis der Werte des SFM 2020.³ Im Vergleich zum RGIK 2021 gab es dabei Änderungen in der Methodik: Um den Städten und Gemeinden im Rheinischen Revier mehr Spielraum für die Bewältigung des Strukturwandels zu geben, wurde in der Bedarfsberechnung zur 10. Änderung des RPD der Handlungsspielraum genutzt, den der LEP NRW bietet, indem der Planungszeitraum auf einen Zeitraum von 25 Jahren erweitert wurde. Zudem wurde auf die sonst im RPD vorgesehene Umverteilung der rechnerischen Bedarfe nach raumordnerischen Kriterien (z. B. Umverteilung auf die Ober- und Mittelzentren) für die Kommunen im Rheinischen Revier verzichtet, da die Potenziale für den Strukturwandel im Rheinischen Revier gebraucht werden. Die Bedarfsberechnung zur vorliegenden 16. Regionalplanänderung entspricht der Methode der 10. Regionalplanänderung.

In der gesamten Planungsregion Düsseldorf standen zum Stichtag 01.01.2020 2.853 ha Entwicklungspotenziale zur Verfügung. Hinzu kommen die Entwicklungspotenziale der inzwischen rechtskräftigen 5. und 10. Regionalplanänderung in den Kommunen des Rheinischen Reviers von ca. 200 ha. Der Bedarf für die Planungsregion beträgt bei einem Planungszeitraum von 25 Jahren 3.543 ha. Dementsprechend besteht nach den Vorgaben des LEP NRW ein nicht verorteter Bedarf von ca. 500 ha. Davon abgezogen werden müssen allerdings ca. 260 ha, die zwar auch nicht verortet sind, aber

² Regionales Industrie- und Gewerbeflächenkonzept (Bezirksregierung Düsseldorf 2021, online abrufbar unter https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/RR2021_1PA_TOP5_Gew_Ind-fl-Konzept_60ad306f890f0.pdf).

³ 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach. Anlage 4 – Begründung (Bezirksregierung Düsseldorf 2022, online abrufbar unter https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2023-01/20230116_3_32_10rpdan_Begr%C3%BCndung.pdf).

16. Änderung des RPD – Begründung

im Flächenbedarfskonto des RPD als textliche Ziele festgeschrieben sind, weil die Kommunen bei der Aufstellung des RPD keine geeigneten Flächen finden konnten.

In der Stadt Grevenbroich besteht für einen Planungszeitraum von 25 Jahren ein Bedarf von 67 ha. Dem stehen 101 ha Entwicklungspotenziale (Stichtag 01.01.2020) gegenüber. Nach der Methodik der Bedarfsberechnung weist die Stadt Grevenbroich damit keinen kommunalen Bedarf auf. Bei dem geplanten Vorhaben zur Ansiedlung eines Rechenzentrums handelt es sich jedoch um ein Vorhaben, dem durch seinen Beitrag zum Strukturwandel und den zu erwartenden Folgewirkungen eine regionale Bedeutung zugeschrieben werden kann. Aus diesem Grund wird der Bedarf für die 16. Änderung des RPD über eine Umverteilung von regionalen und in der Planungsregion bislang nicht verorteten Bedarfen von ca. 240 ha begründet.

Dieses Vorgehen entspricht dem Konzept des RPD und seinem regionalen Ansatz bei der Bedarfsprüfung. Das heißt, gute Standorte für Gewerbe können auch als Überhang in der einzelnen Kommune bedarfsgerecht sein, solange die Gesamtbilanz für die Planungsregion ausgeglichen ist und der „Deckel“ der Bedarfsberechnung des LEP NRW eingehalten wird.

Seit dem Aufstellungsbeschluss ist die Erhebung des SFM zum Stichtag 01.01.2023 abgeschlossen. Hieraus haben sich für die obenstehenden Aussagen keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Das Entwicklungspotential beträgt in Folge von Inanspruchnahmen in der Stadt Grevenbroich nun 90 ha und weist damit weiterhin keinen kommunalen Bedarf auf. Zum Stichtag 01.01.2023 stehen in der Planungsregion Düsseldorf 2.899 ha Entwicklungspotenziale für Gewerbe zur Verfügung.

Dementsprechend wird die Festlegung eines GIB-Z in einem Umfang von ca. 23 ha als bedarfsgerecht bewertet.

Alternativenprüfung

Für die vorliegende Regionalplanänderung wurden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft, wobei hierbei insbesondere vernünftige Alternativen näher betrachtet wurden. Bei der Alternativenprüfung können sowohl Standortalternativen als auch alternative Ausführungen bzw. Dimensionierungen in Betracht kommen. Dabei ist auch immer das Ziel der Planung mit zu denken. Wie in Kapitel 1 dargelegt ist, ist das Ziel der vorliegenden Regionalplanänderung, die raumordnerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Hyperscale-Rechenzentrums mit seinen standortspezifischen Anforderungen zu schaffen.

Bei der Suche nach einem geeigneten Standort im Bereich der Stadt Grevenbroich ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass erhebliche Umweltauswirkungen im Bereich der Planänderung zu erwarten sind, da insbesondere schutzwürdige und klimarelevante Böden im Bereich der Stadt Grevenbroich nahezu flächendeckend verbreitet sind und somit für Erweiterungen von bestehenden Siedlungsnutzungen keine Alternative besteht, die ohne eine Inanspruchnahme solcher Böden auskommt.

In Abbildung 3 ist der Ausschnitt der Raumwiderstandskarte für die Stadt Grevenbroich dargestellt. Diese soll einen groben Überblick geben, ob aus Sicht der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung mögliche Alternativen bestehen, die geringere Umweltauswirkungen aufweisen. Anhand der Kriterien der Umweltprüfung werden drei Kategorien gebildet. Bereiche, denen nach der Methodik der Umweltprüfung schutzgüterübergreifend voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden, sind in rot dargestellt. Zudem werden Bereiche, denen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden (grün) und Bereiche, die keine Betroffenheit von Schutzgütern aufweisen (weiß), dargestellt. Zur Orientierung sind regionalplanerische Siedlungsbereiche in schwarzer Schraffur dargestellt. Weiß umrandet ist der Standort der in Rede stehenden Planänderung. Standorte, die im Rahmen der Alternativenprüfung näher betrachtet wurden, werden anhand von gelben Umrandungen kenntlich gemacht. Größere Bereiche, denen keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, befinden sich meist isoliert im Freiraum und sind durch andere Nutzungen belegt oder sind aufgrund der Lage nicht für die spezifische Nutzung eines Rechenzentrums geeignet.

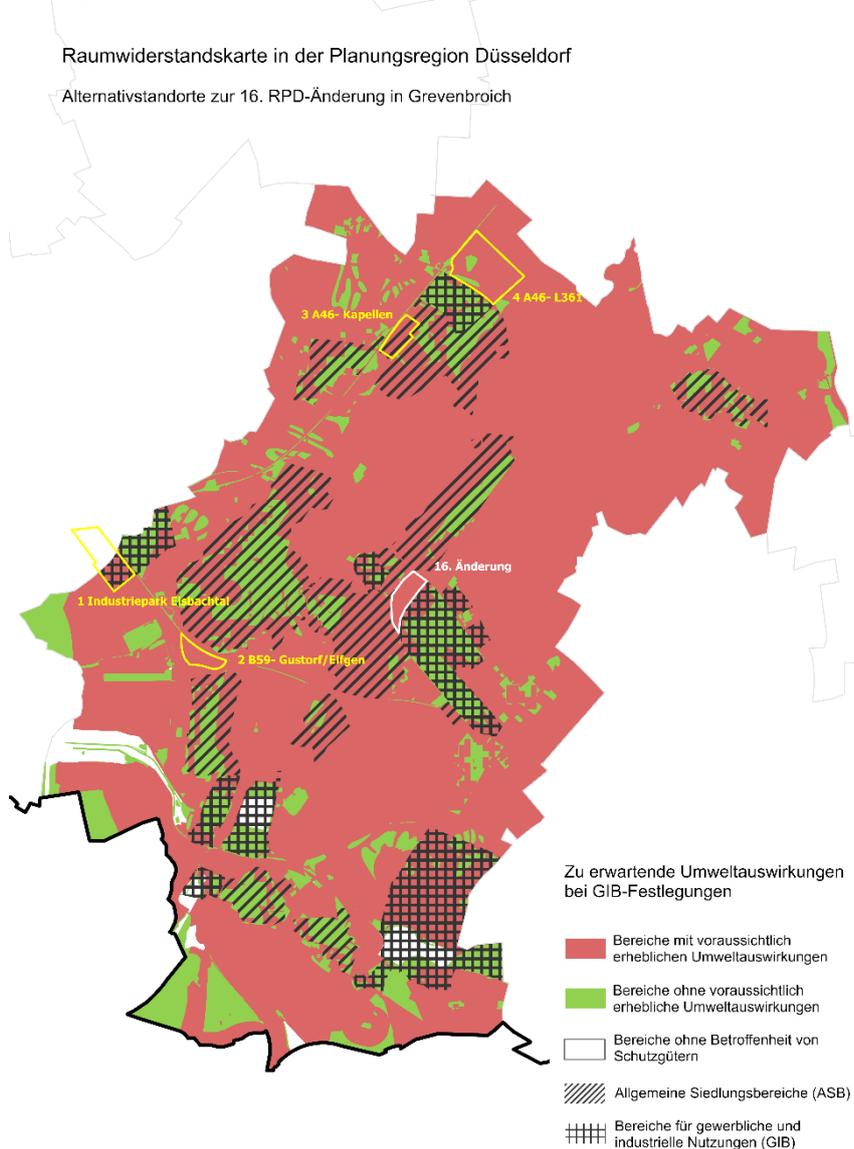


Abbildung 3: Ausschnitt Raumwiderstandskarte für die Stadt Grevenbroich (eigene Berechnungen auf Grundlage von Daten des LANUV, LVR, Geobasis NRW sowie eigenen Daten)

Umweltauswirkungen prognostiziert werden, sind in rot dargestellt. Zudem werden Bereiche, denen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden (grün) und Bereiche, die keine Betroffenheit von Schutzgütern aufweisen (weiß), dargestellt. Zur Orientierung sind regionalplanerische Siedlungsbereiche in schwarzer Schraffur dargestellt. Weiß umrandet ist der Standort der in Rede stehenden Planänderung. Standorte, die im Rahmen der Alternativenprüfung näher betrachtet wurden, werden anhand von gelben Umrandungen kenntlich gemacht. Größere Bereiche, denen keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, befinden sich meist isoliert im Freiraum und sind durch andere Nutzungen belegt oder sind aufgrund der Lage nicht für die spezifische Nutzung eines Rechenzentrums geeignet.

16. Änderung des RPD – Begründung

Im Verlauf der Standortsuche wurden die nachfolgenden vier Standortalternativen genauer untersucht.

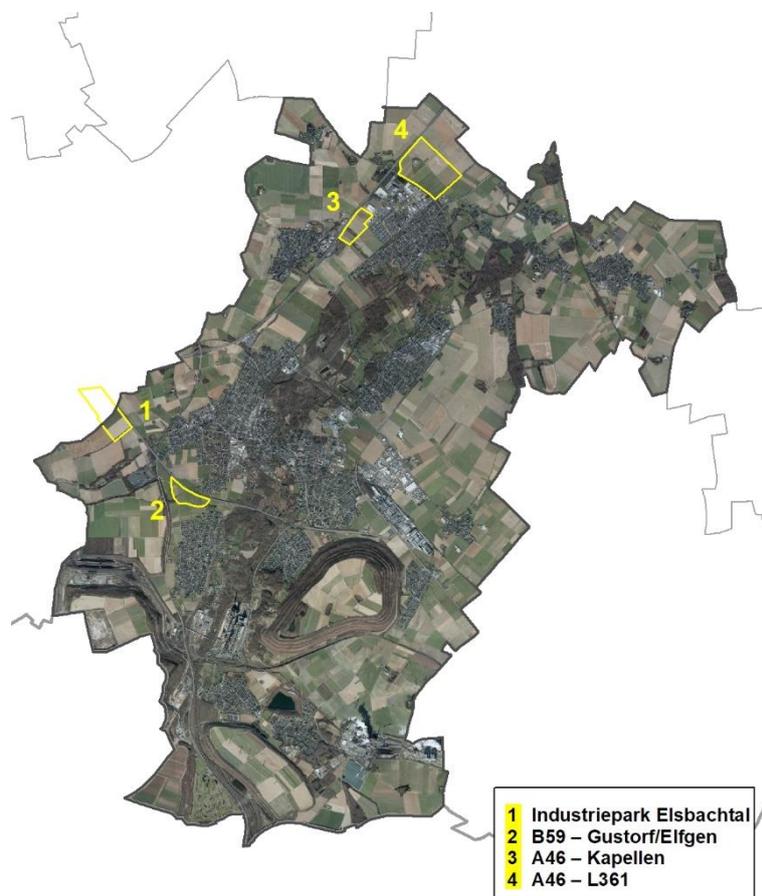


Abbildung 4: Alternativstandorte für die Stadt Grevenbroich

Als eine Alternative wurde der Standort im interkommunalen Industriepark Elsachtal betrachtet. Die Fläche ist im RPD zeichnerisch als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie (GIB-Z) dargestellt. Diese Alternative wurde letztendlich nicht weiterverfolgt, da nach den Standortkriterien des Investors aufgrund der aufgeschütteten Böden keine Eignung für die sehr sensible Nutzung eines Rechenzentrums gegeben ist.



Abbildung 5: Standort Industriepark Elsachtal



Abbildung 6: Standort B59 - Gustorf / Elfgen

Eine weitere Alternative stellt der Standort B59 - Gustorf / Elfgen mit einer Größe von 18 ha dar. Die in Rede stehende Fläche ist im RPD zeichnerisch als Freiraum (AFA) mit der überlagernden Freiraumfunktion Regionaler Grünzug (RGZ, besondere Funktion: Siedlungsgliederung) festgelegt. Auch bei dieser Alternative würden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Neben der erstmaligen Flächeninanspruchnahme des Freiraums sind im Bereich der Fläche sowohl klimarelevante als auch schutzwürdige Böden vorhanden. Der Planbereich liegt innerhalb eines Umkreises von 300 Metern zur nächstgelegenen Wohnbebauung und Flächen mit gemischter Nutzung der Ortslagen Gustorf und Elfgen. Zudem befindet sich im Westen der Fläche ein Kaltluftentstehungsbereich und die Fläche befindet sich innerhalb eines Kaltluftvolumenstroms, der an einen Siedlungsbereich mit Kaltlufteinwirkungsbereichen angrenzt, weshalb eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft/Klima nicht ausgeschlossen werden kann. Randlich gelegen befinden sich Waldflächen mit Klimaschutzfunktion. In Anbetracht der von der Regionalplanungsbehörde als kritisch eingeschätzten Lage in einer Engstelle des RGZ und der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. Abb. 3) ist die genannte Fläche nicht als eindeutig vorzugswürdig zu bewerten.

Der Standort A46 - Kapellen wurde ebenfalls in die Alternativenprüfung einbezogen. Die Fläche ist 19 ha groß und wird im RPD zeichnerisch als ASB für zweckgebundene Nutzungen (Gewerbe) dargestellt (ASB-GE). Die Fläche grenzt im Norden an GIB und im Osten an ASB an. Die Fläche wird im Osten teilweise durch die A46 begrenzt. Die Fläche ist nur zum Teil Eigentum der Stadt. Der Erwerb weiterer Flächen scheitert bislang an der fehlenden Verkaufsbereitschaft der Eigentümer, weshalb der Standort keine kurzfristige Entwicklungsperspektive aufweist. Angrenzend zum Standort sollen zukünftig Entwicklungsmaßnahmen realisiert werden. Weitere Wohnbauentwicklungen sind geplant. Die Realisierung eines Rechenzentrums würde sich aufgrund der Höhe der Bebauung dementsprechend baulich nicht in die Umgebung einfügen. Diese Gründe – insbesondere die fehlende Verfügbarkeit – führen in der Gesamtschau dazu, dass die in Rede stehende Fläche nicht als eindeutig vorzugswürdige Variante für eine Festlegung als GIB-Z angesehen wird.

Der Standort A46 - Kapellen wurde ebenfalls in die Alternativenprüfung einbezogen. Die Fläche ist 19 ha groß und wird im RPD zeichnerisch als ASB für zweckgebundene Nutzungen (Gewerbe) dargestellt (ASB-GE). Die Fläche grenzt im Norden an GIB und im Osten an ASB an. Die Fläche wird im Osten teilweise durch die A46 begrenzt. Die Fläche ist nur zum Teil Eigentum der Stadt. Der Erwerb weiterer Flächen scheitert bislang an der fehlenden Verkaufsbereitschaft der Eigentümer, weshalb der Standort keine kurzfristige Entwicklungsperspektive aufweist. Angrenzend zum Standort sollen zukünftig Entwicklungsmaßnahmen realisiert werden. Weitere Wohnbauentwicklungen sind geplant. Die Realisierung eines Rechenzentrums würde sich aufgrund der Höhe der Bebauung dementsprechend baulich nicht in die Umgebung einfügen. Diese Gründe – insbesondere die fehlende Verfügbarkeit – führen in der Gesamtschau dazu, dass die in Rede stehende Fläche nicht als eindeutig vorzugswürdige Variante für eine Festlegung als GIB-Z angesehen wird.



Abbildung 7: Standort A46 - Kapellen

16. Änderung des RPD – Begründung



Abbildung 8: Standort A46 - L361

Als weitere Alternative wurde der Standort A46 – L361 untersucht. Die Fläche ist insgesamt 69 ha groß und wird im RPD als Freiraum (AFA) festgelegt, welche an einen GIB angrenzt. Die Fläche ist im RPD als Sondierungsbe- reich für GIB dargestellt. Eine kurzfristige Verfügbarkeit ist aufgrund der nicht vorhandenen erforderlichen Infra- struktur (Erschließung der Fläche über die Landstraße sowie die potenzielle Versorgung mit Elektrizität) derzeit nicht gegeben. Wie bereits bei den zuvor genannten Standortalternativen würden auch an diesem Standort bei Realisierung des Planvorhabens voraussichtlich erhebli- che Umweltauswirkungen prognostiziert werden (vgl. Abb. 3). Dies wäre ebenfalls auf die erstmalige Flächeninanspruchnahme des Frei- raums, das Vorliegen von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden, das Vorkom- men von Wohn- und gemischten Nutzungen im Umfeld sowie die Betroffenheit von Wald mit Klimaschutzfunktion im Randbereich zurückzuführen. Bei einer Inanspruch- nahme wäre zudem die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Im Vergleich zu der geplanten GIB-Z-Festlegung stellt die Fläche somit keine eindeutig vorzugswürde Variante dar.

Im Bereich der Stadt Grevenbroich sind Alternativen schwer zu finden, die geringere Umweltauswirkungen im Bereich der Planänderung hervorrufen würden, da beinahe im gesamten Stadtgebiet schutzwürdige und klimarelevante Böden vorzufinden sind. Weitere Alternativen zu der hier vorgeschlagenen Regionalplanänderung können darin bestehen, die vorgesehene Festlegung zu verkleinern oder die vorgesehene Festle- gung nicht darzustellen bzw. das gesamte Verfahren nicht durchzuführen. Eine Ver- kleinerung der vorgesehenen Festlegung des GIB-Z kommt als Alternative nicht in Be- tracht, da kein Zuschnitt möglich ist, der nach der Methode der Umweltprüfung gerin- gere Umweltauswirkungen zur Folge hat und bei dem gleichzeitig das Planungsziel erreicht werden kann. Mit einem gänzlichen Verzicht auf die Festlegung des GIB-Z (Nullvariante) wäre jedoch das in Rede stehende Planungsziel und die Schaffung der raumordnerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Hyperscale-Rechen- zentrums nicht zu erreichen.

3. Bisheriges Verfahren

3.1 Scoping gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 ROG und frühzeitige Unterrichtung ge- mäß § 9 Absatz 1 ROG

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 16. Änderung des RPD be- deutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 17.02.2023 die in ihren Belangen

berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 17.03.2023 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 10 vom 09.03.2023 statt. In der frühzeitigen Unterrichtung sowie im Scoping wurde eine mögliche regionalplanerische Festlegung als GIB sowie GIB-Z betrachtet. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird die Variante einer Festlegung als GIB verworfen und lediglich die Variante einer Festlegung als GIB-Z weiterverfolgt. Die Entscheidung wird u. a. damit begründet, dass die zu betrachtende Fläche eine räumliche Nähe zu schutzbedürftigen Nutzungen aufweist und für das Vorhaben regionale Bedarfe umverteilt werden (siehe Kapitel 1). 32 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs gegeben hätten. Inhaltliche Stellungnahmen wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt und / oder in die Abwägung des Beteiligungsverfahrens eingestellt.

3.2 Aufstellungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner 93. Sitzung am 15.06.2023 unter TOP 6 gemäß § 19 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) den Aufstellungsbeschluss zur 16. Änderung des RPD gefasst. Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des RPD – i.d.R. eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht kann der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss entnommen werden

3.3 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Erörterung gemäß § 19 LPIG

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde in der Zeit vom 14.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurden 113 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf – angeschrieben (vgl. Beteiligtenliste in Anlage 6). Sie hatten Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Davon haben insgesamt 37 Beteiligte Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen wurden in der „*Synopse der Anregungen der Verfahrensbeteiligten*“ (Anlage 4) zusammengestellt. 13 Beteiligte haben

16. Änderung des RPD – Begründung

Hinweise und Anregungen vorgetragen, davon zwei Beteiligte solche mit Bedenken. Zu den Hinweisen und Bedenken wurden regionalplanerische Bewertungen erarbeitet.

Im Beteiligungsverfahren wurden 11 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben. Diese sowie die jeweils entsprechenden regionalplanerischen Bewertungen wurden in die „*Synopse Öffentlichkeit*“ (Anlage 5) aufgenommen.

Im Rahmen der Beteiligung wurden von Seiten der Öffentlichkeit und der Verfahrensbeteiligten sowohl allgemeine die Planung betreffende Themen – beispielsweise zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche, mögliche Auswirkungen auf Leitungen, zum Stromverbrauch und zur Digitalisierung – als auch Umweltbelange angesprochen; hier wurden beispielsweise die Themen Ergebnis der Umweltprüfung (insbesondere die Auswirkungen der erstmaligen Flächeninanspruchnahme), Bodendenkmalschutz sowie der künftige Grundwasseranstieg vorgebracht.

Insgesamt ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung keine Hinweise oder Erkenntnisse, die das Ergebnis der Abwägung verändert hätten. An der vorgesehenen Festlegung wird somit festgehalten.

Nach § 19 Absatz 3 LPIG werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt. Ein entsprechender Beschluss wurde in diesem Verfahren nicht gefasst. Nach Sichtung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird eine Erörterung als nicht zweckmäßig erachtet, da alle Stellungnahmen hinreichend abgewogen werden konnten. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch eine Erörterung keine neuen Erkenntnisse und damit keine neue Entscheidungsgrundlage im Vergleich zur Beteiligung für das Verfahren ergeben. Der Regionalrat macht sich mit dem Feststellungsbeschluss in der Fassung der Sitzungsvorlage der Verwaltung – einschließlich der zugehörigen Anlagen – ohne eine Erörterung diese Bewertung zu eigen.

Redaktionell wird darauf verwiesen, dass im Verlauf des Verfahrens zur 16. RPD-Änderung andere Regionalplanänderungen rechtskräftig geworden sind und der RPD somit eine geänderte Legende erhalten hat. Diese ist nun in der Anlage 2 der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss aktualisiert worden.

4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 3 ROG

4.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln, so dass der RPD aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu entwickeln ist.

Der RPD enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Nach § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen – und somit auch bei deren Änderung – von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Nach § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt.

Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPlG. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

Für den Umweltbericht war zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden hierbei beteiligt (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 17.02.2023 mit Fristsetzung bis zum 17.03.2023 eingeleitet. 32 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Gemäß § 10 ROG ist dem Regionalplan dann eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll Auskunft darüber geben,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

16. Änderung des RPD – Begründung

und die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen darlegen.

Diese zusammenfassende Umwelterklärung versteht sich als eine zusammenfassende Informations- und Entscheidungsgrundlage über den Prozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplanes und ist somit auch als eigenständiges Gliederungskapitel in die Begründung integriert. Damit soll auch sichergestellt werden, dass dem regionalen Planungsträger für seine Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss alle relevanten und erforderlichen Informationen vorliegen.

4.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die nachfolgenden Erläuterungen fassen ihrem Sinn entsprechend die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes zusammen und können insoweit Methodik und Ergebnisse der Umweltprüfung hier nur ausschnitthaft wiedergeben.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Bereich der Planänderung wurden auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe sind solche Umweltziele heranzuziehen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

- welche Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche Kriterien hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen abzuleiten sind,
- welche Datengrundlagen hierfür zur Verfügung stehen und
- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung für GIB-Z-Festlegungen bewertet wird.

Tabelle 1: GIB-Z – Umweltziele und operationalisierte Kriterien .

Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit

(in Fettdruck und Gelb: Kriterium erhöhten Gewichts, in Normaldruck: Kriterium einfachen Gewichts)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	Auswirkungen auf Kurorte / Kurgebiete und Erholungsorte / Erholungsgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Düsseldorf (Verzeichnis der Staatlichen Anerkennungen von Kurorten, Erholungsorten und Heilbädern) Datenabfrage November 2022	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kur- und Erholungsgebieten
		Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume)	LANUV NRW (lärmarme naturbezogene Erholungsräume); Datengrundlage März 2012	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von lärmarmen Räumen mit <u>herausragender</u> Bedeutung
		Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltssituation innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen	Digitales Basis-Landschaftsmodell (ATKIS-Basis-DLM)	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung • Vorkommen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umfeld von 300 m
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Aktualisierung Januar 2022	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m)

16. Änderung des RPD – Begründung

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) ➤ Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes (Bundeswaldgesetz (BWaldG, §§1, 8 und 9 das Landesforstgesetz NRW (LFOG, §§ 9 und 39) 	Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG) -----
		Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Aktualisierung Januar 2022	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m)
		geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Aktualisierung Januar 2023	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops
		Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil der Scopinganfrage an das LANUV NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten
		Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Aktualisierung Januar 2022	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist
		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage Februar 2023	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2018) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes

16. Änderung des RPD – Begründung

Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54, Abfrage 30.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I bis IIIa von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete
		Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage 30.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes
		Auswirkungen auf Bereiche für Extremhochwasser	Fachdaten Dezernat 54, Abfrage 30.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines Extremhochwasserbereichs

16. Änderung des RPD – Begründung

Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Erhalt der ober- und unterirdischen Kohlenstoffspeicherkapazitäten des Waldes (§ 4 (3) Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Verringerung und Bindung von Treibhausgasemissionen durch Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Nutzung von Flexibilisierungsoptionen (§ 4 (4) Klimaschutzgesetz NRW) 	Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutende Kaltluftwirkbereich innerhalb der Bebauung	Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltluftwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch weniger günstiger bis sehr ungünstiger Situation • Lage im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW „Planungsempfehlungen Regionalplanung“)
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion
		Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion	Wald und Holz NRW Datenabfrage Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion
		Auswirkungen auf klimarelevante Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Aktualisierung Januar 2022	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Aktualisierung Januar 2022	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG

16. Änderung des RPD – Begründung

		geschützte Landschaftsbestandteile	UNB Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2018 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbildeinheiten im Plangebiet Düsseldorf Aktualisierung Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit Wertstufe „sehr hoch“ Vorkommen von Landschaftsbildeinheiten mit <u>Wertstufe „sehr hoch“</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
		Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	LANUV NRW Aktualisierung September 2021	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines UZVR 10-50 km² Flächeninanspruchnahme eines UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NRW) Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage Januar 2021	<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmälen

16. Änderung des RPD – Begründung

Die in der Tabelle mit Gelb und Fettdruck markierten Kriterien sind solche mit erhöhtem Gewicht und umfassen Merkmale mit besonderer umweltfachlicher Relevanz, wie bspw. das Vorkommen eines Naturschutzgebietes innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in einem definierten Umfeld. Hier wurden fünf Kriterien bestimmt. Ferner wurden weitere 17 Kriterien als solche einfachen Gewichtes (in der Tabelle in Normaldruck) definiert.

Im Rahmen einer schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung dient dieser Ansatz dazu, den Beitrag einzelner umweltfachlicher Kriterien zum Gesamtergebnis differenziert darzustellen. Dadurch ist es möglich, aus umweltfachlicher Sicht die Eignung bzw. die Restriktionen einer Fläche zusammenfassend aufzuzeigen. In der Gesamtbewertung führt bereits die Betroffenheit eines Kriteriums erhöhten Gewichtes zu einem negativen Bewertungsergebnis, wohingegen aus der zweiten Gruppe mindestens drei Kriterien betroffen sein müssen, um insgesamt zu einem negativen Bewertungsergebnis zu kommen.

Die Untersuchungsergebnisse des Umweltberichts wurden in die 16. Änderung des Regionalplans einbezogen und im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Aufstellungsverfahren geprüft. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen auch im Sinne einer Vermeidung oder Verminderung der hier festgestellten voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorbehalten.

Im Ergebnis werden durch die geplante GIB-Z-Festlegung im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kapitel 2.4 des Umweltberichtes die Auswirkungen als erheblich eingeschätzt. Mit den zu erwartenden erheblichen Umwelteinwirkungen wird folgendermaßen umgegangen:

Für die Fläche sind folgende Kriterien einfachen Gewichtes betroffen:

- Vorkommen von Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umkreis von 300 m
- Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraums
- Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Böden
- Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden
- Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkungsbereichen innerhalb der Bebauung
- Flächeninanspruchnahme von Wald mit Klimaschutz- und Immissionsschutzfunktion

Es befinden sich mehrere Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Umkreis von 300 Metern oder direkt angrenzend an die geplante GIB-Z-Festlegung. Nördlich angrenzend sowie im Südwesten befinden sich Wohnbauflächen. Westlich gren-

zen Flächen gemischter Nutzung an den Änderungsbereich an. Weitere Flächen gemischter Nutzung befinden sich nördlich und südlich der Festlegung. Durch die Ausweisung als GIB-Z ist klaggestellt, dass nicht jede Form von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben in diesem Bereich angesiedelt werden können, sondern nur ein Rechenzentrum. Ein Rechenzentrum stellt nach bisher vorliegenden Informationen keinen Betriebsbereich mit besonderen Anforderungen nach Störfallrecht dar und auch kein genehmigungspflichtiges Vorhaben nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, welches größere Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen wie Wohnbebauung hervorruft. Da die Notstromversorgung für das Rechenzentrum ggf. eine Größe erreicht, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich macht, müssen die dafür erforderlichen bauplanerischen Voraussetzungen in den nachfolgenden Bauleitverfahren berücksichtigt werden. Zudem ist in den nachfolgenden Bauleitverfahren / Fachverfahren die immissionsrechtliche Unbedenklichkeit z. B. im Hinblick auf Lärm (u. a. Notstromversorgung und Kühlung) weitergehend zu untersuchen. Ferner sind bei der Planung der künftigen Nutzungen hinsichtlich der Wirkungen durch elektromagnetische Felder die Vorgaben des Abstandserlasses sowie der 26. BImSchV (Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder -) zu beachten.

Durch die 16. Regionalplanänderung kommt es außerdem zu einer erstmaligen Inanspruchnahme des Freiraumes. Begünstigende Faktoren wie die Reaktivierung von Brachflächen oder der Rücknahme anderer bislang für eine bauliche Nutzung vorgesehener Flächen liegen nicht vor. Eine Nutzung der Brachflächen wie z. B. der Kraftwerksflächen ist aufgrund der spezifischen Anforderung an die sensible Nutzung eines Rechenzentrums – insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Verfügbarkeit und den Schutz vor Erschütterungen – nicht möglich. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme des Freiraums sind auf der Ebene der Bauleitplanung vorzunehmen.

Im Änderungsbereich liegen fast flächendeckend schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung (Regelungs- und Pufferfunktion) sowie klimarelevante Böden mit hohem Wasserspeichervermögen im 2 m-Raum vor. Da allerdings im Bereich der Stadt Grevenbroich schutzwürdige und klimarelevante Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, besteht bei einer Regionalplanänderung für die Erweiterung von bestehenden Siedlungsnutzungen, wie hier vorliegend, keine Alternative, die ohne eine Inanspruchnahme solcher Böden auskommt.

Darüber hinaus ist der Indikator „Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkungsbereichen innerhalb der Bebauung“ berührt. Im Änderungsbereich befindet sich ein hoher Kaltluftvolumenstrom, der nach Nord-Osten gerichtet ist. Nordöstlich angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich Siedlungsbereiche mit Kaltlufteinwirkungsbereichen.

16. Änderung des RPD – Begründung

Durch die gewerbliche Baufläche kann es daher zu einer Störung des Kaltluftvolumenstroms in diese Richtung kommen, sodass es zu einer weiteren Überwärmung der Siedlung kommen kann. Auf der Ebene Bauleitplanung kann durch die Gestaltung und Anordnung der Gebäude weiterhin auf eine Durchlässigkeit des Kaltluftstromes hingewirkt werden.

Weiterhin wird eine Betroffenheit durch das Kriterium „Flächeninanspruchnahme von Wald mit Klimaschutz- und Immissionsschutzfunktion“ ausgelöst. Dieses geht auf die im südlichen Randbereich des Änderungsbereichs und entlang der L 361 liegenden kleinteiligen Waldflächen zurück. Aufgrund der geringen Flächengröße und der Verortung entlang der L 361 ist der Umgang mit der Fläche Gegenstand der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass im Bauleitplanverfahren im Sinne einer Minimierung möglicher Umweltauswirkungen die mögliche FNP-Darstellung so gewählt wird, dass die kleinteiligen Waldflächen nicht in Anspruch genommen werden.

An der Planung wird, aufgrund der regionalen Bedeutung des Vorhabens und da besser geeignete Alternativstandorte derzeit nicht erkennbar sind, festgehalten. Die Ansiedlung eines Rechenzentrums stellt einen wichtigen Beitrag für den Aufbau neuer Dateninfrastrukturen im Rheinischen Revier und damit zur Transformation der Wirtschaft in NRW dar. Die zuvor dargestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen.

Für detailliertere Ausführungen zur Durchführung und den Ergebnissen der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zum Aufstellungsbeschluss der 16. Regionalplanänderung verwiesen.

Der Steckbrief wird unter den nachrichtlichen Hinweisen zum Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter um folgende Hinweise ergänzt:

- Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland – weist darauf hin, dass nach Literaturquellen innerhalb des Plangebiets die Schlacht von Wevelinghoven im Rahmen des Dreißigjährigen Krieges stattfand. Auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung ist zur Ermittlung der archäologischen Situation eine archäologische Grunderfassung durchzuführen. Dem Ergebnis der Grunderfassung ist im nachfolgenden Bauleitplan-/Fachverfahren sodann Rechnung zu tragen, um Bodendenkmäler zu sichern und zu dokumentieren.
- Die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW – verweist auf die Betroffenheit des Plangebietes von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späten Grundwasserwiederanstieg

sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Darüber hinaus wird für den Umweltbericht auf nachfolgende redaktionelle Richtigstellungen hingewiesen:

- In Kapitel 1.1 wird auf Seite 9 sowie in Kapitel 3.1 auf Seite 43 die Sätze wie folgt abgeändert: „Somit grenzen gewerblich *und industriell* genutzte bauliche Großstrukturen unmittelbar an das Plangebiet an“.
- In Kapitel 3.1 wird auf Seite 43 der Satz „Südöstlich grenzt das ~~Gewerbegebiet~~ *Industriegebiet* IG-Ost an, wo derzeit ein 15 ha großes Logistikzentrum (Lidl-Zentrallager) im Bau ist“ abgeändert.
- Und letztlich wird in Kapitel 6 auf Seite 55 der Satz „Mit einem Logistikzentrum im nordwestlich angrenzenden ASB für Gewerbe (ASB-GE) und einem im Bau befindlichen Logistikzentrum im südöstlich angrenzenden IG-OST grenzen gewerblich *und industriell* genutzte bauliche Großstrukturen unmittelbar an das Plangebiet an“ ergänzt.

Durch die Darlegung dieser Aktualisierung in der vorliegenden zusammenfassenden Erklärung wird eine vollständige Berücksichtigung durch den regionalen Planungsträger im Zuge seiner Abwägungsentscheidung zum Feststellungsbeschluss gewährleistet.

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur Beteiligung wird zunächst auf die obenstehenden Ausführungen in Kapitel 3.3 sowie auf die Ausführungen in den Synopsen der Anregungen der Verfahrensbeteiligten (Anlage 4) und der Öffentlichkeit (Anlage 5) hingewiesen.

Im Rahmen der Beteiligung wurden von Seiten der Öffentlichkeit und der Verfahrensbeteiligten sowohl allgemeine die Planung betreffende Themen – beispielsweise zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche, mögliche Auswirkungen auf Leitungen, zum Stromverbrauch und zur Digitalisierung – als auch Umweltbelange angesprochen; hier wurden beispielsweise die Themen Ergebnis der Umweltprüfung (insbesondere die Auswirkungen der erstmaligen Flächeninanspruchnahme), Bodendenkmalschutz sowie der künftige Grundwasseranstieg vorgebracht.

In Bezug auf die Umweltprüfung weist das Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) auf das Ergebnis der Umweltprüfung hin und regt daher an, einen verkleinerten Zuschnitt des Plangebietes festzulegen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Alternativenprüfung ergibt, dass eine Verkleinerung der vorgesehenen Festlegung nicht als vorzugswürdig bewertet werden kann. Demnach ist kein

16. Änderung des RPD – Begründung

Zuschnitt möglich, der nach der Methode der Umweltprüfung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert und bei dem gleichzeitig das Planungsziel erreicht werden kann. Ebenfalls bringt das LANUV weiterhin vor, die Alternativlosigkeit des Standortes sei nicht ausreichend begründet bzw. durch entsprechend Nachweise in der Begründung sowie im Umweltbericht dargelegt und regt die Erstellung von Flächensteckbriefen für jede ausgeschlossene Alternative an. Der Kritik wird dahingehend gefolgt, dass Abbildung 3 für eine bessere Lesbarkeit um die geprüften Alternativen ergänzt wird. Darüber hinaus werden in Kapitel 2 der Begründung die betroffenen Kriterien der Umweltprüfung der im regionalplanerischen Freiraum liegenden Flächenalternativen aufgeführt. Der Ausschnitt der Raumwiderstandskarte zeigt, dass für die geprüften Alternativen ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Methodik der Umweltprüfung prognostiziert werden. Die geprüften Alternativen stellen somit keine eindeutig vorzugswürdige Variante dar. Eine Erstellung von Flächensteckbriefen erfolgt nicht. Zudem wird der Anregung des LANUV, bereits auf der Ebene der Regionalplanung als operationalisierendes Kriterium zu den Zielen des Umweltschutzes eine Abschätzung der zu erwartenden Treibhausgas-Emissionen anzugeben, nicht gefolgt. Diese Schätzung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, welche mit der konkreten baulichen Ausgestaltung des Rechenzentrums zusammenhängen und über die auf den nachgearteten Planungsebenen entschieden wird. Durch die Stellungnahmen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland sowie der Bezirksregierung Arnsberg hat sich eine Ergänzung der nachrichtlichen Hinweise des Steckbriefes ergeben (vgl. Kapitel 4.2).

Von Seiten des LANUV findet die erstmalige Flächeninanspruchnahme keine Zustimmung. Wie im Umweltbericht dargelegt, wird die erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraums gesehen und als Kriterium des Schutzgutes Fläche als betroffen bewertet. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden dennoch in Kauf genommen, da davon ausgegangen wird, dass die Ansiedlung eines Rechenzentrums positive Folgeeffekte für die Region entfaltet und einen Beitrag zum Strukturwandel im Rheinischen Revier leistet. Zudem entsprechen die bereits als Siedlungsraum festgelegten Bereiche nicht den Anforderungen dieser sensiblen Nutzung und vernünftige Alternativen werden nicht als eindeutig vorzugswürdig bewertet.

Ein Thema, das vielmehr allgemein die Planung betrifft, ist der potenzielle Verlust landwirtschaftlicher Fläche. Daher bestehen Bedenken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Bezirksstelle für Agrarstruktur –, die zudem anregt, bereits zeichnerisch als Siedlungsraum festgelegte Flächen an anderer Stelle des RPD zurückzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches wurde gesehen und in die Abwägung eingestellt. Da die Festlegung des GIB-Z im Hinblick auf Ziel 6.1-1 LEP NRW als bedarfsgerecht bewertet wird (vgl. Kapitel 2 der Begründung), ist ein Flächentausch auf Ebene der Re-

gionalplanung nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung und Abwägung der Ergebnisse der Umweltprüfung, der Ergebnisse der Alternativenprüfung mit dem Planungsziel der Regionalplanänderung sowie den Belangen der Landwirtschaft wird die 16. Änderung des RPD insgesamt als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht eingeschätzt und an der Festlegung des GIB-Z festgehalten.

Zudem wurde von Verfahrensbeteiligten auf das Vorliegen von Leitungen im Änderungsbereich hingewiesen. Hierzu wurde die Begründung in Kapitel 1 und 5 angepasst.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mehrere Stellungnahmen abgegeben, in denen Vorbehalte gegen die Regionalplanänderung geäußert werden. Aufgeführte Gründe sind - wie bei den Verfahrensbeteiligten - die negativen Umweltauswirkungen (insbesondere die erstmalige Flächeninanspruchnahme) sowie der Verlust landwirtschaftlicher Fläche. Darüber hinaus wurden auch kritische Ausführungen zum Energiebedarf von Hyperscale-Rechenzentren geäußert. Auf der Ebene der Regionalplanung sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Rechenzentrums und untergeordneter Nebenanlagen geschaffen werden. Durch das Vorliegen einer 110 kV Leitung im Änderungsbereich besteht die Basis für die künftige Energieversorgung. Eine weitere Berücksichtigung des Themas kann im nachfolgenden Fachverfahren bzw. Bauleitplanverfahren erfolgen. Zudem wurden aus der Öffentlichkeit mehrere Themen angesprochen, die die nachfolgende Planungsebene betreffen z.B. zur baulichen Ausgestaltung des Rechenzentrums (Bauhöhe, Entwässerung, ...). Weitere angesprochene Themen wie beispielsweise allgemeine Ausführungen zur Digitalisierung – speziell zum Datenschutz – sowie die Ausführungen zur Identität des Investors sind jedoch nicht Bestandteil der Regionalplanänderung. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Im Hinblick auf die durchgeführte Beteiligung wurde die Begründung an mehreren Stellen, insbesondere in Kapitel 1, 2 und 5 angepasst.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in den Synopsen der Anregungen und Bedenken der Beteiligten sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen.

Weitergehende Hinweise, die das Ergebnis der Umweltprüfung im Sinne des zuvor dargelegten regionalplanerischen Prüfmaßstabes verändert oder erweitert hätten, ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung nicht. An dem Ergebnis des Umweltberichts wird somit festgehalten.

16. Änderung des RPD – Begründung

4.4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die 16. Änderung des RPD hat das Ziel, die raumordnerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Hyperscale Rechenzentrums sowie untergeordneter Nebenanlagen zu schaffen. Hiermit soll der Aufbau neuer Dateninfrastrukturen im Rheinischen Revier ermöglicht und ein Beitrag zur Transformation der Wirtschaft geleistet werden. Zudem sind die Anforderungen des Investors an die Nutzung (Standort mit ca. 20 ha, nicht auf aufgeschütteten Böden, keine Bodenerschütterungen, Gewährleistung Energieversorgung, zeitnahe Verfügbarkeit) von Belang.

Im Rahmen der Alternativenprüfung ist immer auch das Ziel der Planung mitzudenken. Bei einer Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde das Planungsziel nicht erreicht werden. Daher ist diese Variante nicht als vernünftige Alternative anzusehen. Bei der Suche nach geeigneten Standorten wurden verschiedene vernünftige Alternativen geprüft und sodann verworfen (siehe Kapitel 2). Die bereits im RPD als Siedlungsraum festgelegten Alternativen erfüllen die Anforderungen an die geplante Nutzung nicht (aufgeschüttete Böden, Verfügbarkeit), weshalb diese nicht als eindeutig vorzugswürdig betrachtet werden. Da beinahe im gesamten Stadtgebiet schutzwürdige und klimarelevante Böden vorliegen, sind Alternativen schwer zu finden, denen bei einer Erweiterung von bestehenden Siedlungsbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert würden. Eine weitere Alternative zu der hier vorgeschlagenen Regionalplanänderung könnte eine Verkleinerung der vorgesehenen Festlegung darstellen. Eine Verkleinerung der vorgesehenen Festlegung des GIB-Z kommt als vernünftige Alternative nicht in Betracht, da kein Zuschnitt möglich ist, der nach der Methode der Umweltprüfung geringere Umweltauswirkungen zur Folge hat und bei dem gleichzeitig das Planungsziel erreicht werden kann. Im Ergebnis der Alternativenprüfung bestehen keine Flächen, die die Anforderungen an die Nutzung erfüllen und aus umweltfachlicher Sicht ein signifikant besseres Ergebnis zeigen, weshalb die vorliegende Abgrenzung des GIB-Z als beste Alternative bewertet werden kann.

4.5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Absatz 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belan-

gen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf eine einzelne GIB-Z-Änderung bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig gewordenen Gesamtplan orientieren (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017 in Verb. mit Umweltprüfung 04.07.2017).

Die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse sollen auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die zu untersuchende Planfestlegung unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

16. Änderung des RPD – Begründung

Tabelle 2: Monitoringkonzept (Quellenangaben siehe Umweltbericht).

Monitoring-Indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG 3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungslärmrichtlinie 5 Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW
Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. LANUV NRW 2017) 2-6 Jahresintervall	LANUV NRW
Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. LANUV NRW 2013 und LANUV NRW 2017) 6 Jahresintervall	LANUV NRW

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder

auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten. Die Bindungswirkung von Zielen ist auch mit Vorranggebieten nach § 7 Absatz 3 Nr. 1 ROG verbunden.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden. Vorbehaltsgebiete nach § 7 Absatz 3 Nr. 2 ROG haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem LEP NRW und dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz.

Mit der Festlegung werden die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Hyperscale Rechenzentrums sowie untergeordneter Nebenanlagen geschaffen. Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 16. Regionalplanänderung nicht entgegen. Eine Vereinbarkeit mit den nachfolgend dargelegten sowie auch den sonstigen Vorgaben des LEP NRW und des BRPH wird gesehen.

5.1 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des LEP NRW

Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplan Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW „Zentralörtliche Gliederung“ / Grundsatz 2-2 LEP NRW „Daseinsvorsorge“ / Ziel 2-3 LEP NRW „Siedlungsraum und Freiraum“ / Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration““ / Grundsatz 6.1-5 LEP NRW „Leitbild „nachhaltige europäische Stadt““ / Grundsatz 6.1-6 LEP NRW „Vorrang der Innentwicklung“

Gemäß LEP NRW wird die Stadt Grevenbroich als Mittelzentrum definiert. Hinsichtlich der Zuordnung der Städte und Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Kommune in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf der Regionalplanebene. Hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem der Regionalplan Siedlungsbereiche und Freiraumbereiche festlegt. Auf die Siedlungsbereiche hat sich gemäß Z1 Kapitel 3.1.1 und G1 Kapitel 3.2.1 des RPD die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren. Entsprechend der hier genannten Ziele und Grundsätze wird eine Konzentration der Siedlungsentwicklung vorgesehen. Gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW haben Planungen und Maßnahmen der Innentwicklung Vorrang vor einer Inanspruchnahme im Außenbereich. Im Hinblick auf die Anforderungen des Investors an die Nutzung (vgl. Kapitel 1), insbesondere hinsichtlich der Größe, kommen in Grevenbroich nur wenige bereits im RPD festgelegte Siedlungsbereiche infrage. Eine Nachnutzung der Kraftwerksstandorte sowie deren Umfeld kommen für das vorliegende Planvorhaben insbesondere wegen der fehlenden zeitnahen Verfügbarkeit sowie zu erwartenden Bodenerschütterungen bei einem künftigen Rückbau nicht infrage. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde dargelegt, dass für die vorliegende Regionalplanänderung in Betracht kommende anderweitige vernünftige Alternativen im regionalplanerischen Siedlungsraum als nicht eindeutig vorzugswürdig bewertet wurden. Unter Berücksichtigung von Grundsatz 6.1-6 LEP NRW sowie zuvor geschilderter Sachverhalte erfolgt eine Siedlungserweiterung unmittelbar angrenzend an einen ASB, ASB-GE sowie GIB, die gegenüber der Möglichkeit einer isolierten Standortentwicklung im Freiraum vorgezogen wird. Der ASB wird als zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereich (ZASB) bewertet. Der Änderungsbereich ist rundherum von Siedlungsnutzungen umgeben, wobei unmittelbar im Südosten und Nordwesten bauliche Großstrukturen vorhanden sind bzw. sich im Bau befinden. Somit entspricht die Regionalplanänderung der Erhaltung und Stärkung einer kompakten Siedlungsstruktur, entsprechend der Anforderungen einer „nachhaltigen Europäischen Stadt“. Durch die Vorprägung der Umgebung können Infrastrukturen mitgenutzt bzw. soweit erforderlich erweitert werden. Die zukünftige gewerblich genutzte Fläche ist durch die verkehrliche Anbindung über die Straße zu erreichen. Die vorliegende Erweiterung des Siedlungsraumes wird insgesamt als bedarfsgerecht bewertet.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ i. V. m. Kap. 2.2 RPD „Kulturlandschaft“

Durch die 16. Regionalplanänderung ist die im LEP NRW aufgeführte Kulturlandschaft „Krefeld-Grevenbroicher Ackerterrassen“ betroffen. Die genannte Kulturlandschaft zeichnet sich neben der industriellen Vorprägung durch den Braunkohletagebau vor allem durch die Vorkommen von aus landwirtschaftlicher Sicht hochwertigen Böden aus. Die Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der landesbedeutsamen Kulturlandschaften im LEP NRW werden insbesondere dadurch beachtet bzw. berücksichtigt, dass die gewerblich-industrielle Entwicklung unmittelbar an entsprechende vorhandene Nutzungsbereiche angelehnt wird. Neuinanspruchnahmen bislang landwirtschaftlich geprägter Nutzungsbereiche werden hierdurch zwar nicht vermieden, jedoch werden die Siedlungsentwicklungen gebündelt. So können zusätzliche Infrastrukturbedarfe ggf. gebündelt bzw. vermieden werden und die Neuinanspruchnahme bislang landwirtschaftlich geprägter Nutzungsbereiche in einem gewissen Umfang verringert werden. Auswirkungen der Planung – auch nachteilige – auf Aspekte der Kulturlandschaft sind voraussichtlich nicht vermeidbar und werden für die landwirtschaftlich geprägte Fläche zugunsten einer gewerblichen Entwicklung in Kauf genommen.

Im Regionalplan (Beikarte 2C) wird der Änderungsbereich nicht als Bestandteil eines regionalen Kulturlandschaftsbereichs dargestellt. Südwestlich angrenzend befindet sich der historische Stadtkern Grevenbroich.

Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Der Klimawandel und dessen Folgen sind ein wichtiges Thema, das auch in der Planung Berücksichtigung finden muss. In der Regionalplanung kann durch die Einteilung der Planungsregion in Freiraum und Siedlungsraum ein Beitrag geleistet werden. In der 16. RPD-Änderung wird die Abgrenzung von Freiraum und Siedlungsraum zwar verändert, dabei wurde aber darauf geachtet, die GIB-Z-Festlegung räumlich konzentriert auf bestehende Nutzungen zu fokussieren und unmittelbar an bestehende Siedlungsräume anzuschließen, die bereits über eine vorhandene Verkehrsinfrastruktur verfügen. Die Umnutzungen und Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“).

Zur Erreichung des Planungsziels kann die Inanspruchnahme von klimarelevanten Böden nicht vermieden werden, da auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich fast flächendeckend klimarelevante Böden vorliegen. Durch den Ausschluss von klimarelevanten Böden bei der Standortsuche bestünde somit keine Alternative für eine gewerbliche

16. Änderung des RPD – Begründung

Siedlungsentwicklung. Die Festlegung des GIB-Z könnte aufgrund der Lage in einem Kaltluftvolumenstrom zu einer voraussichtlichen Verschlechterung von angrenzenden und bereits hitzebelasteten Bereichen im heutigen Bestand führen. In der Bauleitplanung ist es jedoch möglich, durch die Gestaltung und Anordnung der Gebäude weiterhin auf eine Durchlässigkeit des Kaltluftstromes hinzuwirken.

Überschwemmungsbereiche, potenzielle Überschwemmungsbereiche und Flächen zur Sicherung des Biotopverbundsystems im Sinne der Klimaanpassung (Grundsatz 4-2 LEP NRW) sind durch die Änderung nicht betroffen.

Für den Betrieb eines Hyperscale-Rechenzentrums werden große Mengen Energie benötigt, die nicht lokal vor Ort erzeugt werden können. Bei dem Betrieb der Server entsteht Abwärme als ein Nebenprodukt, welches zukünftig für die umliegenden Gewerbebetriebe und / oder Wohngebiete genutzt werden könnte und somit einen Beitrag zur effizienten Nutzung der benötigten Ressourcen beitragen könnte. Voraussetzung dafür ist der Aufbau eines Fernwärmenetzes oder anderweitigen Systems.

Vor dem geschilderten Hintergrund sowie der aus planerischer Sicht getroffenen Auswahl der mit der Kommune abgestimmten besten Alternativen zur Entwicklung eines gewerblichen Standorts im Anschluss an die vorhandenen Siedlungsbereiche bzw. als Erweiterung von bestehenden Gewerbefestlegungen wird die Festlegung des GIB-Z als vertretbar eingeschätzt.

Grundsatz 5-4 im LEP NRW „Strukturwandel in Kohleregionen“

Gemäß dem LEP NRW setzt die vorliegende Regionalplanänderung den Grundsatz um, durch die Ausweisung von geeigneten neuen Industrie- und Gewerbestandorten den Strukturwandel zu unterstützen und Strukturbrüche zu vermeiden. Im Vordergrund der Änderung steht die Ansiedlung eines Rechenzentrums zum Aufbau neuer Dateninfrastrukturen im Rheinischen Revier. Der Aufbau neuer Dateninfrastrukturen kann einen Beitrag zur digitalen Transformation der Wirtschaft im Rheinischen Revier leisten, da die Infrastruktur für datengetriebene Geschäftsmodelle sowie die Digitalwirtschaft wesentlich verbessert wird und eine Signalwirkung zur Profilierung als Digitalregion entfalten kann. Dies ist von Bedeutung, da die Anforderungen der Wirtschaft an die Verfügbarkeit, Performance und die Sicherheit digitaler Angebote immer weiter steigen. Von der Ansiedlung von Rechenzentren und damit dem Aufbau einer neuen Dateninfrastruktur verspricht sich die Region Folgewirkungen in Form von Synergieeffekten für andere gewerblich-industrielle Standorte wie z. B. der Konversionsstandorte als auch einen Anreiz für weitere Ansiedlungen von High-Tech-Betrieben und Zulieferfirmen.

Ziel 6.3-1 „Flächenangebot“ / Grundsatz 6.3-2 „Umgebungsschutz“ / Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ / Grundsatz 6.3-5 „Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ des LEP NRW

Das vorliegende Planverfahren dient dazu, einen Gewerbebetrieb anzusiedeln, der der Digitalisierung und dem Strukturwandel im Rheinischen Revier und über das Rheinische Revier hinaus dient. Somit sichert die 16. Regionalplanänderung ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe wie Ziel 6.3-1 LEP NRW fordert. Eine regionale Abstimmung ist erfolgt, da Standort und Festlegung den Kriterien des RGIK 2021 entsprechen und da Rechenzentren den regional abgestimmten Kriterien nach § 38a LPIG entsprechen.⁴

Auch die Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW für die Planung von neuen GIB werden eingehalten. Entsprechend des Ziels erfolgt eine unmittelbare Anbindung an bestehende GIB bzw. an den Siedlungsraum. Der neue GIB-Z kann die vorhandene Verkehrsinfrastruktur mit Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz mitnutzen. So ist der geplante GIB-Z grundsätzlich über die unmittelbar angrenzende L361 erschlossen. Über diese Landstraße besteht ein direkter Anschluss an die Bundesstraße B59 sowie ein indirekter Anschluss an die Autobahn A46. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, den bestehenden ÖPNV mit zu nutzen. Der Bahnhof Grevenbroich befindet sich rund 2 km entfernt und im Westen des Änderungsbereichs befinden sich auf der Nordstraße mehrere Bushaltestellen. Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens durch die Ansiedlung eines Rechenzentrums wird nicht erwartet. Durch die Ansiedlung würden 100 bis 150 Arbeitsplätze geschaffen, sodass der zu erwartende Pendlerverkehr entsprechend gering ausfällt. Auch im Hinblick auf potenziellen Kundenverkehr ist derzeit davon auszugehen, dass dieser nicht erheblich ins Gewicht fällt.

Ebenfalls wird dem Grundsatz 6.3-2 „Umgebungsschutz“ Rechnung getragen, da mit der Festlegung als GIB-Z klargestellt wird, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen an emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe im benachbarten IG-Ost heranrücken und deren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigen.

⁴ Antrag der CDU-, SPD-, und FDP-/FW-Fraktion des Regionalrates Düsseldorf zu Top 12 der Sitzung des Planungsausschusses am 08.12.2022 (Regionalrat Düsseldorf 2022, online abrufbar unter https://www.regionalrat-duesseldorf.nrw.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZRqa-VuOvdW9uhcqmoxp5V2b1ojK33Tptct-OBqpw-75/Antrag_der_CDU--_SPD--_FDP--FW-Fraktionen_vom_6.12.2022.pdf). Der Regionalrat beschließt in der 91. Sitzung des Regionalrates am 15.12.2023 die Kriterien gemäß § 38a LPIG in der Fassung des Antrags der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion und FDP-/FW-Fraktion vom 06.12.2022.

16. Änderung des RPD – Begründung

Grundsatz 7.1-1 „Freiraumschutz“ / Grundsatz 7.1-4 „Bodenschutz“ / Ziel 7.1-5 „Grünzüge“ / Grundsatz 7.1-8 „Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen“ / Kap. 7.5 „Landwirtschaft des LEP NRW“ i. V. m. Kap. 4.5.1 des RPD „Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen“

Mit der 16. RPD-Änderung werden auf der Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt.

Der Grundsatz 7.1-1 „Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraums“ sowie der Grundsatz 7.1-4 „Leistungsfähigkeit der Böden“ sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen und Kapitel 7.5 „Schutz der Landwirtschaft“ treffen allgemeine Aussagen zum Schutz von Freiraum und Landwirtschaft. Hierzu ist anzumerken, dass die bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung, insbesondere von Flächen zur Erweiterung bestehender Gewerbefestlegungen oder im Anschluss an den Siedlungsraum, im Vergleich zur Entwicklung neuer (isolierter) Standorte, die Neuinanspruchnahme im Freiraum minimiert und so zum Schutz des Freiraums und Schutz von (landwirtschaftlichen) Böden beiträgt, da vorhandene Infrastrukturen mitgenutzt werden können, um die sich der Bedarf an diesen Flächen entsprechend verringert. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Erweiterung des Siedlungsraumes um einen Bereich handelt, der von allen Seiten von Siedlungsnutzungen umgeben ist. Somit handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einem stark durch Siedlungsnutzungen geprägten Umfeld.

Wie dargelegt, liegen nahezu flächendeckend im gesamten Gebiet der Änderung schutzwürdige und / oder klimarelevante Böden vor. Daher bestehen unter Berücksichtigung des Planungsziels auch außerhalb des derzeit vorgesehenen Standortes in der Stadt Grevenbroich keine Flächen, bei deren Entwicklung solche Böden nicht in Anspruch genommen würden.

Durch die Festlegung der in Rede stehenden Fläche als GIB-Z werden agrarstrukturell bedeutsame Flächen gemäß der Beikarte 4J – Verteilung „Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ des RPD in Anspruch genommen. In Bezug auf die Inanspruchnahme ist festzustellen, dass es – auch bei einem geringeren Zuschnitt der Fläche – zu einer Inanspruchnahme agrarstrukturell bedeutsamer Flächen gemäß der Beikarte 4J des RPD kommen würde. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass der Änderungsbereich weitgehend von Siedlungsnutzungen umgeben ist. Somit erfolgt durch die Festlegung der Fläche als GIB-Z keine Zerschneidung z.B. der großräumig zusammenhängenden agrarstrukturell bedeutsamen Flächen nordöstlich des Änderungsbereichs.

Bei der „Umwandlung“ dieses Freiraums in regionalplanerischen Siedlungsraum wird die dort vorhandene landwirtschaftliche Nutzung, inklusive der Böden und ihrer Funktionen, gesehen und entsprechend in die Abwägung eingestellt. Die oben genannten Grundsätze des LEP NRW werden somit gemäß § 4 Absatz 1 ROG berücksichtigt. Im Ergebnis wird die Inanspruchnahme dieser Fläche jedoch zu Gunsten der Festlegung als gewerblicher Siedlungsbereich in Kauf genommen.

Vor dem Hintergrund des Ziels dieser Regionalplanänderung, der fast ubiquitären Verbreitung der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen gemäß der Beikarte 4J des RPD in der Stadt Grevenbroich und dem Anschluss der Fläche an den bestehenden Siedlungsraum wird dies auch mangels besser geeigneter Alternativen als vertretbar eingeschätzt.

Regionale Grünzüge und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung bleiben von der Änderung unberührt.

Ziel 7.3-1 LEP NRW „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“

Auch die Vorgaben des Ziels 7.3-1 des LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme werden durch die Regionalplanänderung eingehalten. Es werden keine bestehenden Wälder, die im RPD als Waldbereich dargestellt sind, für eine andere Nutzung vorgesehen. Der Umgang mit den Waldflächen entlang der L361 ist Gegenstand der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung. Im Sinne einer Minimierung möglicher Umweltauswirkungen wird davon ausgegangen, dass im Bauleitplanverfahren die mögliche FNP-Darstellung so gewählt wird, dass die kleinteiligen Waldflächen nicht in Anspruch genommen werden.

Ziel 7.4-6 LEP NRW „Überschwemmungsbereiche“ / Grundsatz 7.4-8 LEP NRW „Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren“ i. V. m. Kap. 4.4.4 RPD „Vorbeugender Hochwasserschutz“

Gemäß dem Ziel 7.4-6 LEP NRW i. V. m. den Grundsätzen des Kapitel 4.4.4 RPD sind Überschwemmungsbereiche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und entwickeln. Es sind keine Überschwemmungsbereiche im Regionalplan im oder in unmittelbarer Nähe zu dem Plangebiet festgelegt, sodass eine Inanspruchnahme durch die vorliegende Änderung nicht erfolgt. Ebenfalls befindet sich das Plangebiet nicht in einem Extremhochwasserbereich, weshalb auch die potenzielle Überflutungsfahr berücksichtigt ist.

Grundsatz 8.1-1 LEP NRW „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ / Ziel 8.1-11 LEP NRW „Öffentlicher Verkehr“

Die in der 16. Änderung des RPD vorgesehene Festlegung für Gewerbe mit der Zweckbindung Rechenzentrum und untergeordneten Nebenanlagen verfügt über eine grundsätzliche Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz. Durch die Arrondierung der angrenzenden Siedlungsbereiche kann die bereits vorhandene Infrastruktur mitgenutzt werden und somit können Infrastrukturfolgekosten eingespart werden. Dies betrifft die Anbindung zum einen an das überörtliche Straßennetz durch die L361 und zum anderen befinden sich entlang der Nordstraße mehrere Bushaltstellen in der Nähe des Änderungsbereichs. Darüber hinaus befindet sich der Bahnhof Grevenbroich rund 2 km entfernt.

Südlich des Änderungsbereiches verläuft die Bahntrasse, die das Mittelzentrum Grevenbroich an den öffentlichen Verkehr anschließt und u.a. zum Bahnhof Grevenbroich führt. Diese Schienenstecke liegt weniger als 1.000 m vom Änderungsbereich entfernt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf dieser Schienenstrecke auch Güterverkehr mit Gefahrgut fährt. Somit kann die Möglichkeit von Unfällen mit Gefahrgut-Transporten nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. In Hinblick auf die Anforderungen des LEP zur kompakten Siedlungsentwicklung, dem Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche sowie die Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung wird die potenzielle Gefahr durch den Güterverkehr auf der Schienentrasse in der Abwägung berücksichtigt.

Grundsatz 8.2-1 LEP NRW „Transportleitungen“ i. V. m. Kap. 5.2 G1 RPD

Der Änderungsbereich tangiert verschiedene Transportfernleitungen. Im Bereich der Planänderung verläuft ein 110-kV-Hochspannungskabel, welches von Nordwesten nach Südosten führt. Zusätzlich verlaufen drei Gasversorgungsfernleitungen innerhalb des Änderungsbereiches. Davon verläuft eine Leitung von Nordosten nach Südwesten und zwei Leitungen verlaufen am östlichen und westlichen Rand des Bereiches. Im näheren Umfeld verläuft nördlich der Fläche eine Transportfernleitung für Rohöl bzw. Rohölprodukte (Beikarte 5B RPD).

In nachfolgenden Bauleitplanverfahren sind sowohl die bestehenden Transportleitungen inkl. der fachrechtlich erforderlichen Schutzstreifen zu beachten, als auch der Grundsatz 8.2-1 LEP NRW sowie G1 in Kapitel 5.2 des RPD zu berücksichtigen, welcher die Festlegungen des LEP NRW dahingehend konkretisiert, dass Nutzung und Erweiterung bestehender Transportfernleitungen nicht eingeschränkt werden sollen und einen Orientierungswert für etwaige Erweiterungsoptionen vorsieht.

Es ist der bedarfsgerechte sowie der gebündelte Ausbau im Sinne der Festlegungen des LEP NRW entsprechend § 4 Absatz 1 ROG in den Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu gewährleisten (z. B. durch Abstimmungen mit den Netzbetreibern im Sinne von Grundsatz 8.2-7 LEP NRW).

Für den Betrieb eines Rechenzentrums ist die Versorgung mit Strom elementar. Durch das Vorliegen einer 110-kV-Hochspannungsleitung besteht eine gute Basis, um die Stromversorgung zu ermöglichen. Bei der Errichtung eines Hyperscale-Rechenzentrums mit mehreren Blöcken (in diesem Fall zwei bis drei Gebäude) ist ein schrittweiser Anschluss üblich. Somit besteht – soweit erforderlich – die Möglichkeit für einen Ausbau der Leitungsinfrastruktur. Sollte ein Ausbau notwendig werden, kann dieser aufgrund der bereits vorhandenen Leitungen gemäß Grundsatz 8.2-1 in Bündelung erfolgen.

Grundsatz 10.1-4 LEP NRW „Kraft-Wärme-Kopplung“ / Grundsatz 6.3-5 LEP NRW „Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“

Der Aspekt der Energieversorgung bzw. die landesplanerischen Vorgaben zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt. Durch die Erweiterung bestehender Siedlungsbereiche werden auf Ebene der Regionalplanung u. a. die Voraussetzungen geschaffen, bestehende Fernwärmeschienen zu erhalten und / oder weiterzuentwickeln. Die geplante Umsetzung eines Hyperscale-Rechenzentrums ist eine Nutzung, bei der Abwärme entsteht und die sich für die Kraft-Wärme-Kopplung eignen könnte. Durch die Einbindung in das Siedlungsgefüge befinden sich mit den angrenzenden gewerblich-industriellen Nutzungen sowie den angrenzenden Wohngebieten im Umfeld mögliche Nutzer für die Abwärme. Derzeit liegt kein Fernwärmenetz in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereichs vor, allerdings werden durch die Regionalplanänderung die Voraussetzung für den Aufbau eines solchen Netzes im Rahmen der Bauleitplanung zumindest ermöglicht. Somit wird auch Grundsatz 6.3-5 LEP NRW Satz 3 entsprochen, wonach bei der Festlegung neuer GIB die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale möglich ist.

5.2 Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz

Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021), im folgenden Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Nachfolgend wird auf seine für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen eingegangen. Aus

16. Änderung des RPD – Begründung

Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des BRPH vereinbar.

Ziel I.1.1 BRPH Risikoprüfung

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der mit der 16. Änderung geplante Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung Rechenzentrum und untergeordneten Nebenanlagen befindet sich außerhalb der im RPD festgelegten Überschwemmungsbereiche (HQ 100) und grenzt ebenfalls nicht an ein solches an.

In dem Auskunftssystem elwasweb.nrw finden sich keine Gefahrenkarten für den entsprechenden Bereich. Für die Fläche der 16. Regionalplanänderung besteht somit kein Hochwasserrisiko durch Flusshochwasser.

Die Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) weist für die in Rede stehende Fläche Betroffenheiten auf. Bei einem extremen Starkregen (90 mm/h) sind entlang der Flächenkanten im Westen und Nordosten des geplanten Änderungsbereichs Wassertiefen von 0,5 – 1 m ausgewiesen. Punktuell sind Fließgeschwindigkeiten von 0,2 – 0,5 m/s zu erwarten. Für den geplanten Änderungsbereich stellt die Starkregengefahrenhinweiskarte bei einem seltenen Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) im Westen und Nordosten der Fläche Wasserhöhen von bis zu 0,5 m dar. Der Umgang mit diesen Starkregenbetroffenheiten ist im Rahmen der Bauleitplanung zu klären. Bei der Festlegung von Gewerbeflächen für ein Hyperscale-Rechenzentrum ist außerdem davon auszugehen, dass die Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser als hoch einzuschätzen ist. Die Schutzwürdigkeit für die Infrastruktur an sich kann ebenfalls als hoch eingeschätzt werden, da es sich bei einem Rechenzentrum gemäß der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV) um eine kritische Infrastruktur im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation handeln kann und dessen Ausfall erhebliche Folgen haben kann.

Ziel I.2.1 BRPH Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse prüfen

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen (...) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen.

Die vorliegenden Informationen zu Hochwasserereignissen wurden im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung berücksichtigt.

Von Bedeutung für die beplante Fläche ist die Zunahme von extremen Wetterereignissen wie z. B. Starkregen, die aus allgemeinen wissenschaftlichen Veröffentlichungen bekannt sind. Konkretere Daten zu Auswirkungen des Klimawandels liegen zu dem beplanten Bereich nicht vor. Eine konkrete Gefährdung oder ein konkreter Anpassungsbedarf ist überdies auf Grund der Topographie und der Lage abseits eines Fließgewässers auf regionalplanerischer Ebene nicht erkennbar.

Grundsatz II.1.1 BRPH Verringerung der Schadenspotentiale in Einzugsgebieten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.

Da im Änderungsbereich durch Starkregenereignisse Einstautiefen bis zu 1m auftreten können, kann diesem Risiko durch entsprechende Maßnahmen in der Bauleitplanung begegnet werden, beispielsweise durch eine hochwasserangepasste Bauweise.

Ziel II.1.3 BRPH Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen erhalten

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Ein Ausgleich einer entsprechenden Beeinträchtigung in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang in angemessener Frist wird einer Erhaltung gleichgesetzt.

Im Planbereich liegen flächendeckend Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen vor (vgl. Bodenkarte 1:50.000 Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW).

Auf der Ebene des Regionalplans kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Funktion des Bodens der genannten Fläche tatsächlich hochwassermindernd wirkt. Da aufgrund des grundsätzlichen Wasserrückhaltevermögens des Bodens aber eine

16. Änderung des RPD – Begründung

hochwassermindernde Wirkung nicht ausgeschlossen werden kann, bleibt die Beurteilung der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde vorbehalten. Sollte sich der Boden auf der betroffenen Fläche nach Beurteilung der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde auf der Ebene der Bauleitplanung als hochwassermindernd herausstellen, ist eine Beeinträchtigung in angemessener Frist in einem räumlich und funktionellen Zusammenhang auszugleichen sowie Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung dieser Bodenfunktion vorzusehen (Minimierung der bebauten / versiegelten Flächen, ggf. Entsiegelungen etc.). Ein Ausgleich kann z. B. als technische Regenrückhalteeinrichtung am Bauwerk oder Grundstück erfolgen. Spätestens bei entsprechenden Festlegungen in einem Bebauungsplan wäre die Einhaltung des zu beachtenden Ziels abzusichern.

5.3 Regionalplanerische Bewertung

Die Diskussion der landesplanerischen Anforderungen und den sich daraus ergebenden Konkretisierungen im Regionalplan Düsseldorf im Kapitel 5.1 dieser Begründung verdeutlicht bereits die im Wesentlichen tragenden, siedlungsstrukturellen Gründe für die erforderliche Umwandlung des Planbereichs. Insgesamt wird die 16. Änderung des RPD als regionalplanerisch verträglich und sachgerecht eingeschätzt.

Wie bereits in Kapitel 1 dargelegt, ist das zentrale Ziel dieser Änderung den Aufbau neuer Dateninfrastrukturen im Rheinischen Revier zu ermöglichen und damit zur Transformation der Wirtschaft beizutragen.

Bei der Suche nach geeigneten Standorten wurden verschiedene Alternativen geprüft und sodann verworfen (siehe Kapitel 2). Die vorliegende Abgrenzung des GIB-Z stellt einen potenziellen Standort für die oben beschriebene Entwicklung dar.

Die Festlegung als GIB-Z umfasst ca. 23 ha, d.h. die Zweckbindung ist für den gesamten Standort vorgesehen. Entsprechend ist eine Anpassung der textlichen Festlegungen in Ziel 6 des Kapitel 3.3.2 des RPD erforderlich.

Der Regionalrat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und macht sich die regionalplanerischen Bewertungen der Regionalplanungsbehörde zu eigen.

6. Ergänzende Anmerkungen zum voraussichtlichen weiteren Verfahren

Es ist vorgesehen, dass der Regionalrat in seiner Sitzung am 14.12.2023 über möglicherweise nicht ausgeräumte Anregungen und Einwendungen berät und eine Entscheidung über die Feststellung der Regionalplanänderung trifft.

Sollte der Regionalrat den Feststellungsbeschluss für diese Regionalplanänderung fassen, erfolgt im Anschluss die Anzeige bei der Landesplanungsbehörde gemäß § 19

Absatz 4 und Absatz 6 LPIG. Wenn innerhalb einer Frist von zwei Monaten keine Einwendungen nach § 19 Absatz 6 LPIG erhoben werden, wird die Änderung des Regionalplans auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Regionalplanänderung wirksam.

Die Landesplanungsbehörde hat die Regionalplanungsbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass seitens des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) aus Sicht des Bodenschutzes erhebliche Bedenken bestehen. Das MUNV äußert Bedenken gegen die Planung und spricht sich für die Wiedernutzung bereits versiegelter, sanierter, baulich veränderter oder bebauter Flächen aus. Die Bedenken werden begründet mit dem Vorliegen schutzwürdiger Böden mit besonders hoher Funktionserfüllung und dem Vorliegen klimarelevanter schutzwürdiger Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2m-Raum. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Wie in Kapitel 4.2 dargelegt, wird die Betroffenheit der genannten Böden im Rahmen der Umweltprüfung gesehen und als Kriterien der Schutzgüter Boden und Klima als betroffen bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung sowie LEP NRW Grundsatz 7.1-4 *Bodenschutz* wurden entsprechend in die Abwägung eingestellt, wobei im Ergebnis die Inanspruchnahme dieser Fläche jedoch zu Gunsten der Festlegung als gewerblicher Siedlungsbereich in Kauf genommen wird. Die Ansiedlung eines Hyperscale Rechenzentrum trägt dazu bei, im Rheinischen Revier Dateninfrastrukturen aufzubauen und die digitale Transformation der Region voranzutreiben. Im Hinblick auf die Anforderungen kann die Nutzung des Rechenzentrums nicht auf bereits im Regionalplan als Siedlungsraum festgelegten Bereichen realisiert werden, weshalb eine Änderung von Freiraum zu Siedlungsraum erfolgt. Vernünftige Alternativen wurden geprüft, von denen keine als eindeutig vorzugswürdig bewertet wurde. Weiterhin wird über Ziel 6.1-1 – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung – des LEP NRW sichergestellt, dass nur Bereiche im RPD festgelegt werden, für die auch ein Bedarf besteht. Die Erweiterung bestehender Siedlungsräume auf nahezu vollständig von Siedlungsbereichen umschlossenen Bereichen trägt dazu bei, isoliert im Freiraum liegende Flächen und (schutzwürdige) Böden an anderer Stelle zu schützen. Ohne die Inanspruchnahme von schutzwürdigen und klimarelevanten Böden ist in der Stadt Grevenbroich aufgrund des nahezu flächendeckenden Vorliegens dieser Böden keine Siedlungsentwicklung über das bisherige Ausmaß hinaus möglich und das Planungsziel der Änderung könnte nicht erreicht werden.

Weitere Hinweise des MUNV beziehen sich auf die nachfolgende Bauleitplanung und nicht auf die Ebene der Regionalplanung. So wird empfohlen, dass die Regionalplanungsbehörde verbindliche Festlegungen und Maßnahmen für die Bauleitplanung trifft. Für nachgelagerte Verfahren soll eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ge-

16. Änderung des RPD – Begründung

mäß DIN 19635 vorgeschrieben werden. Dies betrifft nicht die Planungsebene der Regionalplanung und kann im nachfolgenden Bauleitplanverfahren erneut vorgebracht werden.

7. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen, gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)
- Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) geändert worden ist
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112) geändert worden ist
- Regionalplan Düsseldorf (RPD), bekannt gemacht am 5. April 2018 (GV. NRW. S. 200, ber. S. 297), zuletzt geändert durch die 15. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, bekannt gemacht am 22. September 2023 (GV. NRW. S. 1125)